

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-25/2026

Bürgerdienste

FD 2.2 Bürgerbüro & Standesamt

Sina Strobel

Datum: 21.01.2026

1. Gemeindevorstand	21.04.2026
2. Sozial- und Kulturausschuss	07.05.2026
3. Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2026
4. Gemeindevertretung	21.05.2026

## Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach

### Anlage(n):

- (1) Luftbild Friedhof Egelsbach 2025-04-28 Möglichkeit Errichtung muslimisches Grabfeld
- (2) Satzung2026\_final

### Beschlussvorschlag:

Die in Anlage 1 angehängte Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen wird beschlossen und zum 01.01.2027 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird die seit 01.01.2020 gültige Satzung außer Kraft gesetzt.

### Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

### Vergaberechtliche Prüfung:

- keine -

### Erläuterungen:

Zuletzt wurde die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach am 01.01.2020 neu gefasst. Die neue Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach resultiert u. a. aus dem Hauptantrag der Fraktion der FDP, datiert vom 25.01.2021. Des Weiteren wurde bei der Erstellung der Satzung die aktuelle Situation des Egelsbacher Friedhofs berücksichtigt. U. a. war von den Gremien gewünscht, dass die Errichtung eines muslimischen Grabfeldes geprüft wird, so dass daraus ein Bestattungsangebot entstehen kann. Als Bereich für die Bestattung von Muslimen wurde vorläufig das beigefügte Grabfeld ausgewählt (siehe Luftbild Anhang 2).

Außerdem wurde beschlossen, dass zu prüfen sei, ob Stelengräber „Friedwald“, Stelengräber „Akazienhain“ und Baumgrabstätten angeboten werden können. Für Friedwaldgräber und Baumgrabbestattungen hat der Friedhof Egelsbach nicht ausreichend Baumbestände und ausreichend Fläche. Ein geeigneter Standort für einen Friedwald mit umfangreichem Baumbestand wurde bisher nicht gefunden. Deshalb konnte dieses Angebot nicht umgesetzt werden.

Die Möglichkeit von Stelengräbern war bereits in der letzten Satzung verankert, wurde aber nie umgesetzt. In der aktuellen Satzung wurden diesbezüglich noch einmal Änderungen vorgenommen, um das Risiko, dass der Friedhof umsatzsteuerpflichtig wird, zu minimieren. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung soll dieses Angebot dann auch vorgehalten werden.

Ein weiterer Antrag der Fraktion der FDP aus dem Jahr 2025 ist in der neuen Satzung berücksichtigt, nämlich ein Bestattungsangebot für zwei Verstorbene in einer Urnenfamilienrasengrabstätte für zwei Urnen. Um Eltern und Angehörigen die Möglichkeit zu geben, z. B. nach einer Fehlgeburt einen Ort der Trauer zu haben, wird künftig das beschriebene Grabfeld auf dem Egelsbacher Friedhof errichtet und entsprechend durch die Friedhofsverwaltung bewirtschaftet. Die Regelung lehnt sich an die Mustersatzung des HSGB an.

Im Vergleich mit Satzungen aus Nachbarkommunen wurde u. a. die Ruhefrist für Urnen verkürzt von 25 Jahre auf 20 Jahre. Zudem resultiert diese Regelung aus der Tatsache, dass seit ein paar Jahren nur noch Urnen und Aschekapseln verwendet werden dürfen, die sich innerhalb kurzer Zeit biologisch zersetzen.

Das Nutzungsrecht wurde u. a. in Anlehnung an andere Satzungen von 40 Jahre auf 30 Jahre verkürzt. Auch hier wird als Argument die Thematik der sich biologisch zersetzenden Urnen herangezogen. Zudem zeigt die Praxis, dass die Friedhofsverwaltung immer wieder über längere Zeiträume damit beschäftigt ist, Nutzungsberechtigte zu ermitteln bzw. die elektronische Aktenführung zu überwachen, weil sich bei einem so langen Nutzungsrecht oft Angehörige und Nutzungsberechtigte nicht melden, wenn sich bei Ansprechpartnern etwas ändert.

Außerdem wurden in der Vergangenheit weniger Familiengrabstätten verkauft. Dies geht nach wie vor mit einem Wandel der Bestattungskultur einher, weil zahlreiche Grabstätten erworben werden, die überwiegend pflegefrei sind, wie z. B. Urnenrasengrabstätten. Einige geänderte und neu hinzugekommene Regelungen lehnen sich ebenfalls an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes an, redaktionelle Änderungen wurden ebenso vorgenommen.

Die beschlossene neue Nutzungssatzung soll als Grundlage für eine externe Gebührenkalkulation dienen. Mit Beschluss soll diese Kalkulation beauftragt werden. Nutzungssatzung und neue Gebührenordnung sollen deshalb erst zum 01.01.2027 in Kraft treten.